

Zuarbeit

zum

Koalitionsvertrag:

Erneuerbare Energien –

kWEA Kleinwindanlagen/ HEA Hybridenergieanlagen / HET Hybridenergietürme

Präambel:

Kleinwindanlagen, Hybridenergieanlagen und Hybridenergietürme (im Weiteren „Kleinwindanlagen“ genannt) bieten die große Möglichkeit, Energie auch in Zeiten geringer Photovoltaikerträge dezentral und nah am Verbraucher zu erzeugen. Insbesondere nachts, bei schlechtem Wetter sowie in den Wintermonaten liefern Kleinwindanlagen höhere Energieerträge. Genau zu diesen Zeiten ist der Energiebedarf besonders hoch ist. Das macht die Kleinwindanlagen für die Realisierung der Energiewende unentbehrlich.

Dem stehen jedoch erhebliche bürokratische Hürden entgegen. So ist das Baurecht für Kleinwindanlagen in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich und äußerst unübersichtlich.

Teilweise werden Kleinwindanlagen baurechtlich aus Unkenntnis mit Großwindanlagen gleichgesetzt und dadurch mit Anforderungen überschüttet, die teilweise den Wert der Kleinwindanlagen selbst übertreffen und sehr oft den Betrieb unwirtschaftlich machen.

Das aktuelle Baurecht lässt Kleinwindanlagen im Außenbereich nur unter kaum erfüllbaren Auflagen begrenzt für privilegierte Landwirtschaft zu. Für andere Bauinteressierte mit Eigennutzungsabsichten bietet sich keine Möglichkeit. Sinnvolle Standorte mit ausreichendem Windpotenzial und minimalen Belastungen für Anrainer befinden sich für Kleinwindanlagen vorwiegend im Außenbereich oder am Siedlungsrand.

Kleinwindanlagen sind optisch unauffällig und haben auf Grund der maximalen Gesamthöhe (höchste Flügelspitze) von 50 m sowie der geringen Maße der Rotorblätter und Masten keinen Einfluss auf das Landschaftsbild.

Durch Entstehung vieler neuer Kleinwindanlagen könnten Stromnetze entlastet, zusätzliche Netzkapazitäten für Ladesäulen bereitgestellt, echter grüner Strom erzeugt und der Co2-Ausstoß weiter reduziert werden.

In Anbetracht der drohenden Klimakatastrophe wird jede erneuerbare Energiequelle gebraucht. Kleinwindanlagen bieten hier eine in der Bevölkerung akzeptierte Technologie zur Eigenstromversorgung und dezentralen

Energieversorgung. Hier ist dringend eine bundesweite Vereinheitlichung des Baurechtes, der Abbau von bürokratischen Hemmnissen, sowie ein vereinfachtes Bauverfahren nötig.

Notwendige Veränderungen:

Förderung

Notwendigkeit F1: Kleinwindanlagen erhalten eine Förderung ähnlich der Förderung der Photovoltaik in den Anfangsjahren erhalten, beginnend mit 0,56 Euro je eingespeiste kWh.

Notwendigkeit F2: Kleinwindanlagen und Hybridenergietürme werden als Ersatz von Oel-, Kohle- und Holzheizungen bezuschusst

Baurecht

Notwendigkeit B1: Bundeseinheitliche Regelungen für Baugenehmigungen

Notwendigkeit B2: Wegfall der Klausel „des sich einfügen Müssens der Kleinwindanlage in die ortsübliche Bebauung“ – eine beliebig auslegungsfähige Klausel, da die Kleinwindanlage mit der ortsüblichen Bebauung in keiner Weise vergleichbar ist – zu Gunsten von „maximal 1,75-fache Höhe der ortsüblichen Bebauung“

Notwendigkeit B3: Kleinwindanlagen bis 50 m Höhe (Blattspitzenhöhe) sind nicht raumbedeutsam und somit nicht wie Großwindanlagen zu behandeln

Notwendigkeit B4: In Bezug auf § 35 Baugesetzbuch zum Bauen im Außenbereich (1) ist eine Ergänzung zu Gunsten einer „grundsätzlichen Zulässigkeit von Kleinwindanlagen“ mit nachfolgenden Einschränkungen notwendig:

Kleinwindanlagen sind im Außenbereich in einer maximalen Entfernung von 150m bis zum Punkt der direkten Energienutzung grundsätzlich zulässig, wenn sie

- der privaten Versorgung mit Elektrizität, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser und der Eigenenergieerzeugung und Eigenbedarfsdeckung dienen
- der öffentliche Energiebereitstellung in Regionen ohne oder mit schwacher Netzinfrastruktur dienen
- zur Versorgung von Ladestationen oder/und touristischen Nutzung dienen
- der Versorgung von Kommunikationsanlagen zum Schutz von Leben und Gesundheit dienen

Zur Sicherstellung der Kommunikation von Rettungskräften in Havariefällen/Bränden dürfen Kleinwindanlagen in Kombination mit Photovoltaik und Telekommunikationseinrichtungen als Hybridenergietürme mit auch in Landschafts- und Naturschutzgebieten errichtet werden

Notwendigkeit B5: Kleinwindanlagen können bundesweit einheitlich auf dem eigenen Grundstück bis ans Gebäude heran, am oder auf dem Gebäude installiert werden.

Notwendigkeit B6: Bei der baurechtlichen Abstandsflächenberechnung sind für Kleinwindanlagen statt einer Regelung nach der reinen Höhe bundesweit einheitlich sowohl die Rotorfläche wie auch die Nabenhöhe angemessen zu berücksichtigen. (Orientierung liefert die ausgewogene Abstandsflächenberechnung für Windanlagen des Landes Brandenburg.)

Notwendigkeit B7: Verfahrensfreistellung bis 20 m Höhe und 4,5 m Rotordurchmesser

Naturschutz

Notwendigkeit N1: Gesetzgeberischen Klarstellung im Bundesnaturschutzgesetz:

Als Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Ausnahme für Kleinwindanlagen gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) und Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung

der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) ist es ausreichend, wenn ein überwiegend öffentliches Interesse an einem Projekt besteht und trotz der Installation

- eine Nicht-Verschlechterung der betroffenen Population gewährleistet wird. Dies ist im Grundsatz der Fall, wenn weniger als 1 % der von der Population genutzten Grundfläche wie auch des Luftraumes von einem Einfluss betroffen sind
- hierbei das Erreichen des so genannten „guten Erhaltungszustands“ nicht unmöglich gemacht wird.

Auswirkungen:

Auswirkung F1: Kleinwindanlagen sind mangels Fertigung in großen Stückzahlen noch sehr kostenintensiv. Hier würde eine Förderung, wie sie zu Beginn der Photovoltaik realisiert wurde, die Nachfrage am Markt erheblich ankurbeln und zu kostengünstigeren Anlagen führen.

Auswirkung F2: Höherer Anreiz zur Senkung von Schadstoffemissionen

Auswirkung B1: mehr Planungs- und Genehmigungssicherheit

Auswirkung B2: Entbürokratisierung und klare Regeln

Auswirkung B3: Vereinfacht Bauverfahren möglich

Auswirkung B4: Bessere Nutzung des vorhandenen Windpotential möglich, weitaus mehr verfügbare Standorte für einen wirtschaftlichen Betrieb, breiteres Spektrum an Kleinwindanlagen-Nutzern

Auswirkung B5 – B6: bundesweite Vereinheitlichung

Auswirkung B7: schnellere bauliche Umsetzung von Kleinwindanlagenprojekten; Das ordinäre Baurecht muss trotzdem eingehalten werden – Verantwortung liegt beim Projektierer und Bauherren; Entlastung der Bauverwaltungen

Auswirkung N1: Hybridenergiesysteme mit Photovoltaik und Kleinwind ermöglichen für die dezentrale Objektversorgung 100% Autarkie und ermöglichen so ohne schwere Eingriffe in die Natur die ganzjährige Kommunikation von Rettungskräften in unerschlossenen Gebieten zum Erhalt von Leben und Gesundheit

Dipl.-Ing. Joachim Sroka

2. Vorsitzender

Bundesverband Kleinwindanlagen – BVKW e.V.